



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

Ausgabe 99/2022e vom 6. Dezember 2022 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Widmung eines beschränkt-öffentlichen Weges

Auf Grundlage von § 53 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, verfügt die Stadt Mittweida über Eintragungen von Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen in das Bestandsverzeichnis.

1. Straßenbeschreibung

Gemeinde:	Mittweida
Straßenklasse:	sonstige öffentliche Straßen (beschränkt-öffentlicher Weg)
Bezeichnung:	Sportplatzweg
Anfangspunkt:	Tor zum Sportplatz
Endpunkt:	Obere Dorfstraße
Flurstücke:	79/1, 79/2, 213/24, 213/49, 594/3 jeweils teilweise und jeweils Gemarkung Frankenau
Widmungsbeschränkung:	Anliegerverkehr



2. Verfügung

Nach Änderung des SächsStrG wurde gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG für den Weg ein Antrag auf Eintragung in das Bestandsverzeichnis gestellt. Der Stadtrat hat am 30.06.2022 beschlossen, dass der Weg als beschränkt-öffentlicher Weg (BÖW) in das Bestandsverzeichnis der Stadt Mittweida nachgetragen wird und somit das Widmungsverfahren nach § 53 SächsStrG durchzuführen ist. Die Straße erhält den Namen „Sportplatzweg“. Anfangspunkt ist das Tor zum Sportplatz, der Endpunkt ist die Obere Dorfstraße. Die Flurstücke 79/1, 79/2, 213/24, 213/49, 594/3 jeweils teilweise und jeweils der Gemarkung Frankenau werden als dienende Grundstücke in das Bestandsverzeichnis aufgenommen.

Die Verkehrsfläche diene bei Inkrafttreten des SächsStrG ausschließlich der öffentlichen Nutzung. Dementsprechend handelt es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des SächsStrG.

3. Einsichtnahme / Wirksamwerden

Das Bestandsblatt liegt ab dem Tag dieser Bekanntmachung für den Zeitraum von sechs Monaten zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Stadtverwaltung Mittweida, Bürger- und Gästebüro, Rathaus 1, Markt 32 zu den regelmäßigen Öffnungszeiten aus.

Die Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32, 09648 Mittweida schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Mittweida, den 06.12.2022